

INFORMATIONSBRIEF

August 2006

INHALT

1. Höherer Umsatzsteuersatz ab 1. Januar 2007
2. Altersvorsorge durch neue Leibrentenversicherungen
3. Keine Kürzung von Verpflegungspauschalen wegen unzutreffender Besteuerung
4. Bußgeld für Verkauf von Tankbelegen
5. Umzugskosten bei berufstätigen Ehegatten
6. Splitting-Tarif für Lebenspartnerschaft?
7. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften
8. Haushaltsbegleitgesetz 2006 verabschiedet

Allgemeine Steuerzahlungstermine im August

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Do. 10. 8. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	14. 8.⁵
Umsatzsteuer³	14. 8.⁵
Di. 15. 8. Gewerbesteuer	18. 8.
Grundsteuer⁴	18. 8.

Die Schonfrist bei Überweisungen beträgt 3 Tage; bei Zahlung per Scheck (bar) entfällt die Schonfrist.

1. Höherer Umsatzsteuersatz ab 1. Januar 2007

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006⁶ wird ab 2007 der Umsatzsteuersatz von 16 v. H. auf 19 v. H. angehoben; der ermäßigte Steuersatz bleibt bei 7 v. H. Die Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden ab 2007 auf 5,5 v. H. bzw. 10,7 v. H. erhöht (vorher: 5 v. H. bzw. 9 v. H.; vgl. § 24 UStG).

Der auf **19 v. H.** angehobene Umsatzsteuersatz ist auf alle dem **Regelsteuersatz** unterliegenden Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen, unentgeltliche Wertabgaben und innergemeinschaftliche Erwerbe) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt werden (§ 27 Abs. 1 UStG); dabei kann die Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer mit 15,97 v. H. aus dem Bruttobetrag herausgerechnet werden (z. B. bei Rechnungen über Kleinbeträge). Für die Frage, ob der alte Steuersatz von 16 v. H. oder der neue von 19 v. H. anzuwenden ist, kommt es darauf an, **wann** die Leistung **erbracht** wird. Eine Lieferung ist grundsätzlich bereits mit dem Beginn der Beförderung des Gegenstandes zum Kunden ausgeführt, eine sonstige Leistung (Dienstleistung, Werkleistung usw.) mit ihrem Abschluss. Für die Anwendung des neuen Regelsteuersatzes kommt es also weder auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung noch auf den Zahlungseingang an. Das gilt auch dann, wenn der Unternehmer die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuert (sog. Ist-Besteuerung).

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 2. Kalendervierteljahr 2006.

4 Vierteljahreszahler, Halbjahres- und Jahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG).
5 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 14. 8., weil der 13. 8. ein Sonntag ist.
6 BGBl 2006 I S. 1402; zu den übrigen Änderungen siehe Nr. 8 dieses Informationsbriefes.

Wird vor dem Stichtag z. B. ein Liefervertrag unter Zugrundelegung des bisherigen Umsatzsteuersatzes abgeschlossen, die Lieferung jedoch erst nach dem 31. Dezember 2006 ausgeführt, so darf der Lieferant trotz Anwendung des neuen Umsatzsteuersatzes den Mehrbetrag nicht in jedem Fall auf den Kunden abwälzen. Eine **Abwälzung** ist zulässig, wenn der Vertrag in der Zeit vor dem 1. September 2006 abgeschlossen wurde (§ 29 UStG)⁷ oder ein Nettopreis vereinbart war oder das Entgelt als Nettoentgelt in einer Gebührenordnung (bei Rechtsanwälten, Architekten usw.) gesetzlich vorgeschrieben ist. In anderen Fällen kann die höhere Umsatzsteuer weiterbelastet werden, wenn der Vertrag dies ausdrücklich zulässt. Um möglichen Streitigkeiten mit Kunden oder Lieferanten vorzubeugen, sollten die Verträge eindeutige Regelungen bezüglich des Umsatzsteuersatzes enthalten. Ist der Leistungstermin von vornherein unbestimmt, empfiehlt sich ggf. die Angabe alternativer Preise unter Berücksichtigung des jeweils anzuwendenden Umsatzsteuersatzes.

Besteht eine Leistung aus selbständigen **Teilleistungen**, über die auch selbständig abgerechnet wird (z. B. in der Bauwirtschaft oder der Anlagen errichtenden Industrie), so kommt es für die Frage, welcher Umsatzsteuersatz anzuwenden ist, darauf an, wann die Teilleistungen **ausgeführt** werden. War bisher keine besondere Abrechnung über eine Teilleistung vereinbart, so kann eine entsprechende vertragliche Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2006 nachgeholt werden, um die Besteuerung eines Teilentgelts zum alten Steuersatz zu erreichen. Dies kann von Bedeutung sein, wenn der Empfänger der Leistungen (teilweise) nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Bei **Dauerleistungen** (Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen) gelten die innerhalb eines Abrechnungszeitraums erbrachten Leistungen als Teilleistungen. Der neue Steuersatz ist deshalb anzuwenden, wenn der Abrechnungszeitraum nach dem 31. Dezember 2006 endet. Im Hinblick auf die Steuersatzerhöhung ist es auch hier zulässig, einen vereinbarten Abrechnungszeitraum so zu ändern, dass er vor dem 1. Januar 2007 endet.

Ändert sich für vor dem 1. Januar 2007 ausgeführte Umsätze nachträglich das Entgelt (z. B. durch gewährte **Rabatte, Skonti, Boni**), so ist sowohl bei der Besteuerung nach vereinnahmten als auch bei der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten der alte Steuersatz zu berücksichtigen.⁸

2. Altersvorsorge durch neue Leibrentenversicherungen

Seit 2005 können Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungswerken bis zur Höhe von 20.000 Euro (Ehegatten: 40.000 Euro) mit jährlich steigenden Prozentsätzen als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für das Jahr 2006 können 62 v. H. der gezahlten Beiträge – vermindert um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse – berücksichtigt werden. Zu beachten ist allerdings, dass die entsprechenden Rentenzahlungen später zu versteuern sind. Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils ist vom Rentenbeginn abhängig. So werden z. B. bei einem Rentenbeginn im Jahr 2031 91 v. H. der Rentenzahlungen besteuert.

Die oben dargestellten Grundsätze gelten entsprechend für neue, ab dem 1. Januar 2005 abgeschlossene private Leibrentenversicherungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b EStG). Beiträge für derartige Versicherungen können ebenfalls im Rahmen des Abzugshöchstbetrags von 20.000 Euro (bzw. 40.000 Euro) berücksichtigt werden. Begünstigte Leibrentenversicherungen liegen allerdings nur dann vor, wenn

- der Vertrag **ausschließlich** die Zahlung einer monatlichen lebenslangen **Leibrente**, die nicht vor dem 60. Lebensjahr beginnt, vorsieht (d. h., der Vertrag darf grundsätzlich kein Recht auf Kapitalabfindung enthalten⁹);
- geregelt ist, dass die Ansprüche aus dem Vertrag **nicht** vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar sind.

Danach ist im Todesfall des Versicherten eine Auszahlung des (Rest-)Kapitals an die Erben nicht möglich. Allerdings kann der Vorsorgevertrag eine Absicherung von **Hinterbliebenen** enthalten, auch wenn diese nachträglich in den Vertrag aufgenommen wird (z. B. bei Heirat oder Geburt). Als Hinterbliebene kommen hier ausschließlich der **Ehegatte** oder **Kinder** in Betracht. Für Ehegatten ist die Vereinbarung einer lebenslangen Hinterbliebenenrente zulässig. Dagegen ist für Kinder eine Hinterbliebenenversorgung regelmäßig nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs¹⁰ möglich, d. h., die Waisenrente kann längstens bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt werden.

Ebenfalls möglich ist eine **ergänzende** Absicherung der **Berufsunfähigkeit** oder verminderten Erwerbsfähigkeit; dies gilt auch, wenn für den Fall der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit eine sog. Beitragsfreistellung vereinbart wird. Zu beachten ist allerdings, dass die ergänzende Ab-

7 Eine Weiterbelastung ist nicht zulässig, wenn sie im Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

8 Vgl. auch das BMF-Schreiben vom 10. Februar 1998 – IV C 3 – S 7210 – 20/98 (BStBl 1998 I S. 177) zur damaligen Umsatzsteuererhöhung von 15 v. H. auf 16 v. H.

9 Eine Ausnahme besteht z. B. für die Abfindung einer Kleinbetragsrente i. S. des § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG;

siehe BMF-Schreiben vom 24. Februar 2005 – IV C 3 – S 2255 – 51/05 (BStBl 2005 I S. 429), Rz. 15.

10 Unschädlich ist eine Berücksichtigung von Hinterbliebenenleistungen für über 18-jährige Kinder i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG; siehe BMF-Schreiben vom 24. Februar 2005 – IV C 3 – S 2255 – 51/05 (BStBl 2005 I S. 429), Rz. 13.

sicherung durch eine Hinterbliebenen- bzw. Waisenrente oder Berufsunfähigkeitsrente etc. nur dann unschädlich ist, wenn die Beiträge hierfür weniger als 50 v. H. des Gesamtbeitrags ausmachen. Das bedeutet, dass auf die **Altersvorsorge** der versicherten Person **mehr als 50 v. H.** der Beiträge entfallen müssen. Dabei ist der konkret zu zahlende Beitrag (z. B. Monatsbeitrag) zugrunde zu legen.¹¹

3. Keine Kürzung von Verpflegungspauschalen wegen unzutreffender Besteuerung

Bei einer vorübergehenden Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Betriebs- bzw. Arbeitsstätte können Verpflegungsmehraufwendungen pauschal geltend gemacht werden; ein Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht möglich. Die Pauschalen für Reisen im Inland betragen:

Abwesenheit	Pauschale pro Kalendertag
24 Stunden	24 Euro
mindestens 14 Stunden	12 Euro
mindestens 8 Stunden	6 Euro

Bisher hat die Finanzverwaltung die Pauschalen ggf. dann gekürzt, wenn aufgrund häufiger Reisetätigkeit die Summe der Pauschbeträge erheblich war und insbesondere bei geringem Arbeitslohn nur noch ein kleiner zu versteuernder Betrag verblieb, wodurch die Anwendung der Pauschbeträge zu einer „unzutreffenden Besteuerung“ führte. Dem ist der Bundesfinanzhof¹² entgegengetreten. Ab 1996 besteht ein gesetzlicher Anspruch auf die Anwendung der Pauschalen; eine Kürzung durch die Finanzverwaltung ist daher nicht mehr zulässig. Das Gleiche gilt auch für pauschale Fahrtkosten¹³ bei doppelter Haushaltsführung.

4. Bußgeld für Verkauf von Tankbelegen

In der Vergangenheit wurden z. B. bei Internetauktionen Tankquittungen angeboten, die von den Käufern dann dazu verwendet wurden, unrechtmäßig Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend zu machen bzw. die darin ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Strafbar machte sich nur der Käufer, während der Verkäufer nicht belangt werden konnte. Infolge einer Gesetzesänderung¹⁴ handelt jetzt auch derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder leichtfertig „Belege gegen **Entgelt** in Verkehr bringt“, d. h., dass seit dem 6. Mai 2006 der Verkauf z. B. von Tankbelegen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

5. Umzugskosten bei berufstätigen Ehegatten

Umzugskosten können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn der Umzug nahezu ausschließlich **beruflich** veranlasst ist und private Gründe eine untergeordnete Rolle spielen. Als berufliche Veranlassung wird auch die Verringerung der Fahrzeit zur Arbeitsstelle gewertet, wenn der Zeitaufwand täglich um mindestens eine Stunde vermindert wird.

Sind beide Ehegatten berufstätig, so stellt sich die Frage, ob die **Fahrzeitveränderungen** beider Ehegatten zu berücksichtigen und ggf. gegeneinander zu verrechnen sind. Wie der Bundesfinanzhof¹⁵ ausführt, sind die Fahrzeitveränderungen bei berufstätigen Ehegatten **nicht zusammenzurechnen**, auch dann nicht, wenn sie zusammen veranlagt werden. Da nach dem Prinzip der Individualbesteuerung jedem Ehegatten sein Einkommen und die entsprechenden Aufwendungen (Werbungskosten, Betriebsausgaben) gesondert zugerechnet werden, ist eine Saldierung der Fahrzeitveränderungen durch Verrechnen der Fahrzeitverkürzung des einen mit der Fahrzeitverlängerung des anderen Ehegatten nicht zulässig. Im Urteilsfall entfielen für den einen Ehegatten nach dem Umzug die Fahrzeiten völlig, während der andere Ehegatte statt 4 km nunmehr 33 km fahren musste. Die Umzugskosten waren somit als Werbungskosten steuerlich zu berücksichtigen.

Liegen die Voraussetzungen für den Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben jedoch nicht vor, gibt es jetzt eine zusätzliche Möglichkeit der steuerlichen Berücksichtigung. Seit 2003 können 20 v. H. der **Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen**, höchstens 600 Euro jährlich als Steuerermäßigung berücksichtigt werden (vgl. § 35a Abs. 2 EStG). Die Finanzverwaltung¹⁶ erkennt in diesem Zusammenhang nun auch Kosten für ein Umzugsunternehmen an – ggf. auch rückwirkend ab 2003. Begünstigt sind aber nur Kosten für die Dienstleistung, nicht z. B. für Anschaffungen, die im Zusammenhang mit dem Umzug erforderlich wurden.

11 Siehe OFD Frankfurt/Main, Verfügung vom 17. Mai 2006 – S 2221 A – 101 – St 218.

12 Urteil vom 4. April 2006 VI R 44/03.

13 Seit 2001: Entfernungspauschale.

14 Vgl. § 379 Abs. 1 Nr. 2 AO i. d. F. des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen (BStBl 2006 I S. 353).

15 Urteil vom 21. Februar 2006 IX R 79/01.

16 OFD Koblenz, Verfügung vom 8. Mai 2006 – S 2296b – A – St 32 3.

6. Splitting-Tarif für Lebenspartnerschaft?

Der Bundesfinanzhof¹⁷ hatte entschieden, dass die Ermittlung der Einkommensteuer nach dem sog. Splitting-Tarif nur von Ehegatten, nicht aber von (gleichgeschlechtlichen) Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in Anspruch genommen werden kann.

Gegen dieses Urteil ist jetzt Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht¹⁸ eingelegt worden. Es ist darauf hinzuweisen, dass betroffene Lebenspartner die Zusammenveranlagung und damit den Splitting-Tarif beantragen und gegen die (zu erwartende) Ablehnung des Finanzamtes Einspruch einlegen können. Unter Berufung auf die Verfassungsbeschwerde kann gleichzeitig das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Somit wäre eine Änderung des Steuerbescheides nach einer eventuellen positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts möglich.

7. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Wertpapieren usw.¹⁹ unterliegen der Einkommensteuer, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als ein Jahr beträgt; für Grundstücksgeschäfte gilt eine Frist von zehn Jahren (vgl. § 23 EStG). Verluste aus solchen privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nicht mit anderen positiven Einkünften (z. B. aus Gewerbebetrieb) verrechnet werden. Sie können jedoch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften desselben Kalenderjahres saldiert werden; dabei ist auch der Verlustausgleich zwischen Ehegatten zulässig.

Soweit Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nicht im gleichen Jahr ausgeglichen werden können, mindern sie in dem vorangegangenen Kalenderjahr oder in späteren Kalenderjahren die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften.²⁰

Das bedeutet, dass Verluste, die z. B. bei Aktienspekulationen entstanden sind, steuerlich nicht „verloren“ gehen, sondern insbesondere zur Verrechnung mit künftigen – ggf. auch erst nach vielen Jahren anfallenden – Spekulationsgewinnen verwendet werden können. Zu beachten ist dabei, dass über die Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften erst im Jahr der Verlustverrechnung (das Jahr, in dem Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen) entschieden wird. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs²¹ besteht kein gesetzlicher Anspruch auf ein gesondertes Feststellungsverfahren.

Sofern keine amtlichen Feststellungen erfolgt sind, sollten Nachweise über entsprechende Verluste möglichst **zeitnah** erstellt und **aufbewahrt** werden, damit die Verluste ggf. in späteren Jahren mit Gewinnen verrechnet werden können.

8. Haushaltsbegleitgesetz 2006 verabschiedet

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006²² treten neben der Erhöhung der Umsatzsteuer (siehe dazu Nr. 1 in diesem INFORMATIONSBRIEF) insbesondere folgende Regelungen in Kraft:

- Durch eine Änderung wird klargestellt, dass beherrschende **Gesellschafter-Geschäftsführer** einer GmbH weiterhin **selbständig** bleiben. Sie unterliegen damit insbesondere nicht der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn die **GmbH** sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt oder mehrere Auftraggeber hat.²³ Dies ist eine Reaktion auf ein Urteil des Bundessozialgerichts,²⁴ wonach die Rentenversicherungspflicht für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer drohte.
- Zuschläge zum Arbeitslohn für **Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** sind weiterhin – bezogen auf einen Grundlohn von höchstens 50 Euro pro Stunde – lohnsteuerfrei (§ 3b EStG). Ab dem 1. Juli 2006 gilt allerdings eine besondere Grenze für die Sozialversicherung: entsprechende Zuschläge sind nur noch bis zu einem Stundenlohn von **25 Euro beitragsfrei** in der **Sozialversicherung**.
- Der pauschale Beitragssatz in der Sozialversicherung für gewerbliche **geringfügig Beschäftigte** (sog. Mini-Jobs) wird ab dem 1. Juli 2006 von 25 v. H. auf 30 v. H. erhöht:

	gewerblicher Bereich (neu ab 1. Juli 2006)	Privathaushalte (unverändert)
Rentenversicherung	15 v. H.	5 v. H.
Krankenversicherung	13 v. H.	5 v. H.
Pauschalsteuer	<u>2 v. H.</u>	<u>2 v. H.</u>
	30 v. H.	12 v. H.

Ebenfalls ab dem 1. Juli 2006 erhöht sich für Beschäftigte in der „**Gleitzone**“ (zwischen 400 Euro und 800 Euro Arbeitslohn) der Arbeitnehmeranteil für die Sozialversicherung.

- Der **Beitragssatz** in der Arbeitslosenversicherung wird ab dem 1. Januar 2007 von 6,5 v. H. auf **4,5 v. H.** herabgesetzt.

17 Urteil vom 26. Januar 2006 III R 51/05; siehe Informationsbrief Juli 2006 Nr. 1.

18 Az.: 2 BvR 909/06.

19 Für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften siehe § 17 EStG.

20 Vgl. dazu auch § 10d EStG.

21 Urteil vom 22. September 2005 IX R 21/04.

22 BGBl 2006 I S. 1402.

23 Siehe § 2 Satz 1 Nr. 9b und Satz 4 Nr. 3 sowie § 229 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VI n. F.

24 Vom 24. November 2005 B 12 RA 1/04 R; siehe dazu auch Informationsbrief April 2006 Nr. 1.